

Betreuungsrecht

SKF Landesverband Bayern

München, 17.02.2016

Der 83-jährige verwitwete B ist dement im weit fortgeschrittenen Stadium und kann sich selbständig in seiner Wohnung in München nicht mehr versorgen. Er hat ein ausreichendes Renteneinkommen und besitzt mehrere Konten, über die er keinen Überblick hat. Nach mehreren Stürzen musste er ärztlich behandelt werden, ist insoweit aber nicht ansprechbar. Nach einer Anregung durch Nachbarn beantragt die Betreuungsbehörde München die Bestellung eines Betreuers beim Betreuungsgericht München. Die Behörde hat ermittelt, dass die einzige Tochter des B in der Schweiz wohnt und als Bankmitarbeiterin tätig ist.

- **Liegen die Voraussetzungen einer Betreuerbestellung vor?**
- **Wie ist die Betreuungsbedürftigkeit und der Betreuungsbedarf zu sehen?**
- **Kann eine Betreuung erweitert, eingeschränkt oder aufgehoben werden?**
- **Wer kann als Betreuer bestellt werden?**
- **Wie stellt sich das Verfahren zur Bestellung des Betreuers dar?**
- **Auf welcher Grundlage ist die Betreuungsbehörde tätig geworden?**
- **Käme ev. eine „Eilentscheidung“ in Betracht?**

Volljährigkeit

**Betreuungsbedürftigkeit
(§ 1896 Abs. 1 BGB)**

**Betreuungsbedarf
(§ 1896 Abs. 2 BGB)**

**Betreuungsbedürftigkeit
(§ 1896 Abs. 1 BGB)**

**psychische Krankheit, geistige, seelische, körperliche Behinderung
kann dadurch
seine Angelegenheiten nicht mehr erledigen**

Betreuungsbedürftigkeit
(§ 1896 Abs. 1 BGB)



Betreuungsbedarf
(§ 1896 Abs. 2 BGB)

generelle Erforderlichkeit
(Vollmacht und andere Hilfen)

individuelle Erforderlichkeit
(Aufgabenkreis)

Vollmacht

Wirksame Errichtung
Umfang der Vollmacht
Person des Bevollmächtigten
Vollmacht ist ebenso gut

andere Hilfen

Angehörige, Nachbarn
Vereine, Behörden

Vorsorgevollmacht

§ 1896 Abs. 2 S. 2 BGB

§ 1908d Abs. 1 BGB

§ 1901c Satz 2 BGB

§§ 1901a Abs. 5, 1901b Abs. 3 BGB

§§ 1904 Abs. 5, 1906 Abs. 5 BGB

Besondere Aufgabenkreise



Überwachung von Post- und Fernmeldeverkehr

§ 1896 Abs. 4 BGB

Wahrnehmung der Rechte des Vollmachtgebers gegenüber dem Bevollmächtigten

§ 1896 Abs. 3 BGB

Vorschlag des Betroffenen

§ 1897 Abs. 4 BGB

auch vor dem Betreuungsverfahren - Betreuungsverfügung

Auswahl durch Betreuungsgericht

§ 1897 Abs. 5 BGB

Angehörige, bestehende Bindungen

Ausschluss

§ 1897 Abs. 3 BGB

Beziehung zu Anstalt, Heim - in dem Betreuer lebt

ehrenamtlicher Betreuer
(z.B. Angehörige, Freunde)
§ 1897 Abs. 1 BGB

Berufsbetreuer
§ 1897 Abs. 1, 5 BGB

§ 1897 Abs. 6 BGB

Vereinsbetreuer
Behördenbetreuer
§ 1897 Abs. 2 BGB

Mehrere Betreuer

gemeinsame Führung

§ 1899 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 BGB

getrennte Aufgabenkreise

§ 1899 Abs. 1 S. 1 und 2 BGB

Gegenbetreuer

§ 1908i Abs. 1 i.V.m. § 1792 BGB

Sterilisationsbetreuer

§ 1899 Abs. 2 BGB

Ergänzungsbetreuer

§ 1899 Abs. 4 BGB

Einleitung des Verfahrens

Antrag

nur durch Betroffenen selbst

von Amts wegen

Anregung durch jeden Dritten möglich

Bestellung

nie gegen freien Willen des Betroffenen

§ 1896 Abs. 1a BGB

**Verfahrensfähigkeit
des Betreuten**

§ 275 FamFG

**Persönliche Anhörung
des Betroffenen**

§ 278 FamFG

**Anhörung
der Betreuungsbehörde
*des Verfahrenspflegers
der Beteiligten***

§ 279 FamFG

Sachverständigengutachten

§ 280 FamFG

(§ 281 FamFG)

Bestellungsbeschluss

§§ 38, 286 FamFG

Bekanntgabe des Beschlusses

§§ 41 Abs. 1, 15 Abs. 2 FamFG

Eintritt der Wirksamkeit

§§ 40 Abs. 1, 287 Abs. 1 und 2 FamFG

Verpflichtung des Betreuers

§ 289 BGB

**Bestellungsurkunde
(sog. Betreuerausweis)**

§ 290 FamFG

§ 7 BtBG

Behörde kann dem Betreuungsgericht Umstände mitteilen,
die die Bestellung eines Betreuers erforderlich machen

§ 8 BtBG

Behörde unterstützt das Betreuungsgericht
insbesondere für die Feststellung des Sachverhalts,
den das Gericht für aufklärungsbedürftig hält

Bei Aufforderung, schlägt sie eine Person vor,
die sich im Einzelfall zum Betreuer eignet

Sie teilt dem Betreuungsgericht den Umfang
der berufsmäßig geführten Betreuungen mit

einstweilige Anordnung

§ 300 FamFG

**dringendes Bedürfnis für
ein sofortiges Tätigwerden**

§ 300 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 FamFG

ärztliches Zeugnis

§ 300 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 FamFG

Verfahrenspfleger

(Bestellung und Anhörung)

§ 300 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 FamFG

persönliche Anhörung des Betroffenen

§ 300 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 FamFG

gesteigerte Dringlichkeit

§ 301 FamFG

Gefahr im Verzug

§ 301 Abs. 1 S. 1 FamFG

ärztliches Zeugnis

§ 301 Abs. 1 S. 1 FamFG

iVm § 300 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 FamFG

Verfahrenspfleger und Anhörung des
Betroffenen entfallen; sie sind
unverzüglich nachzuholen
§ 301 Abs. 1 S.1 und 2 FamFG

Sie wurden für den 45-jährigen C im Jahr 2008 als Betreuer im Aufgabenkreis „Vermögens- und Gesundheitssorge“ als Betreuer bestellt. Im Betreuungsbeschluss war vermerkt, dass über die Aufhebung spätestens nach 7 Jahren entschieden wird; das Gericht hat dazu bisher nichts unternommen. Ihrer Ansicht nach könnte die Betreuung aufgehoben werden.

- **Wann endet eine Betreuung?**
- **Was bedeutet es, dass eine Betreuung nach 7 Jahren überprüft wird?**
- **Kann eine Betreuung erweitert oder verlängert werden?**
- **Teilen Sie dem Gericht Ihre Ansicht mit?**

Beendigung der Betreuung durch den Tod des Betreuten

Aufhebung oder Einschränkung der Betreuung

§ 1908d Abs. 1 S. 1 BGB

§ 294 FamFG

Verlängerung der Betreuung

§ 295 FamFG

Erweiterung des Aufgabenkreises

§ 1908d Abs. 1 S. 3 BGB

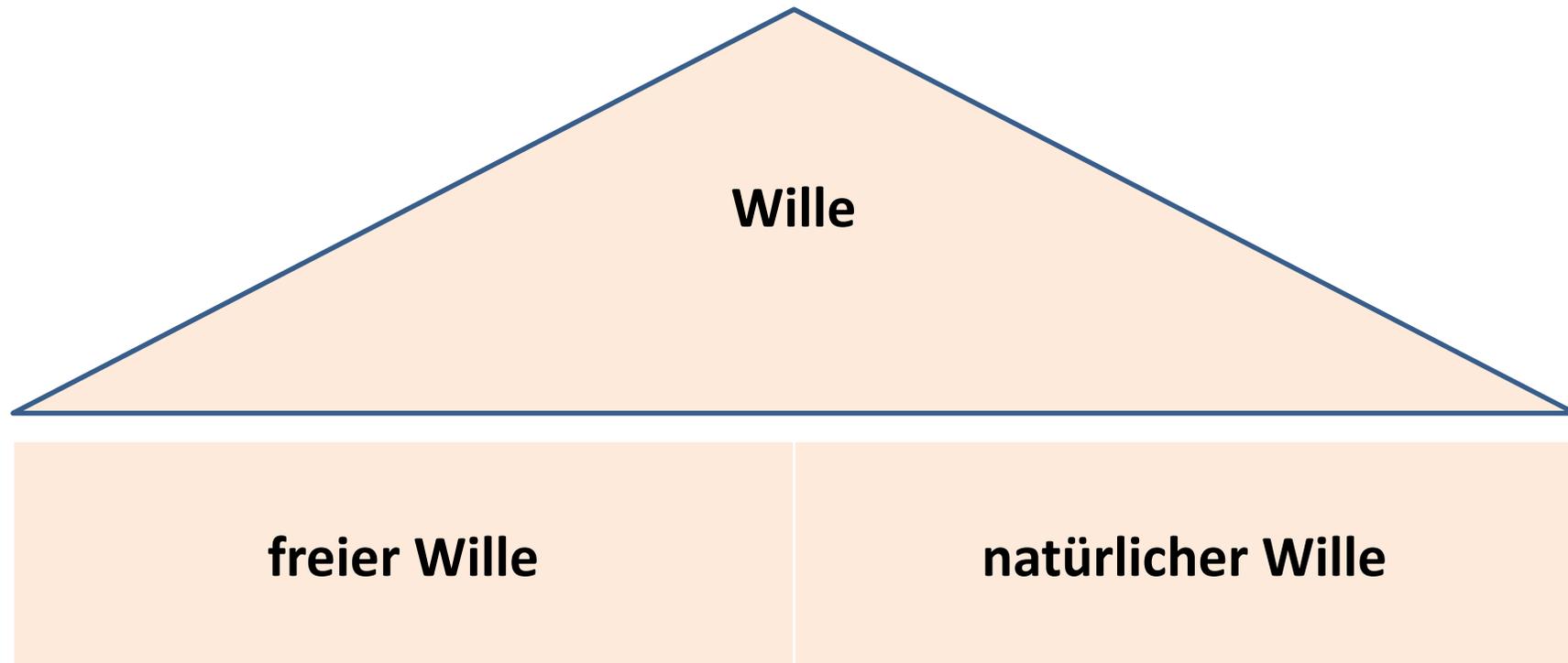
§ 293 FamFG

Mitteilungspflicht des Betreuers

§ 1901 Abs. 5 BGB

Sie wurden im Ursprungsfall als Betreuer bestellt mit dem Aufgabenkreis „Vermögenssorge, Aufenthaltsbestimmung, Gesundheitsvorsorge“. Ihr Betreuer B geht, begleitet von seinem Freund F zur Sparkasse München, hebt 1000 € ab und schenkt sie F, da dieser angeblich knapp bei Kasse ist.

- Kann B wirksam Geld abheben und verschenken?**
- Welche Pflichten haben Sie gegenüber dem Betreuten?**
- Welche Stellung haben Sie als Betreuer?**
- Wann sind Sie in Ihren Handlungen für B ausgeschlossen oder beschränkt?**
- Was tun Sie, wenn die Sparkasse Ihnen mitteilt, dass eine umfassende Bankvollmacht zugunsten der Tochter T des Betreuten besteht?**



Einsichtsfähigkeit

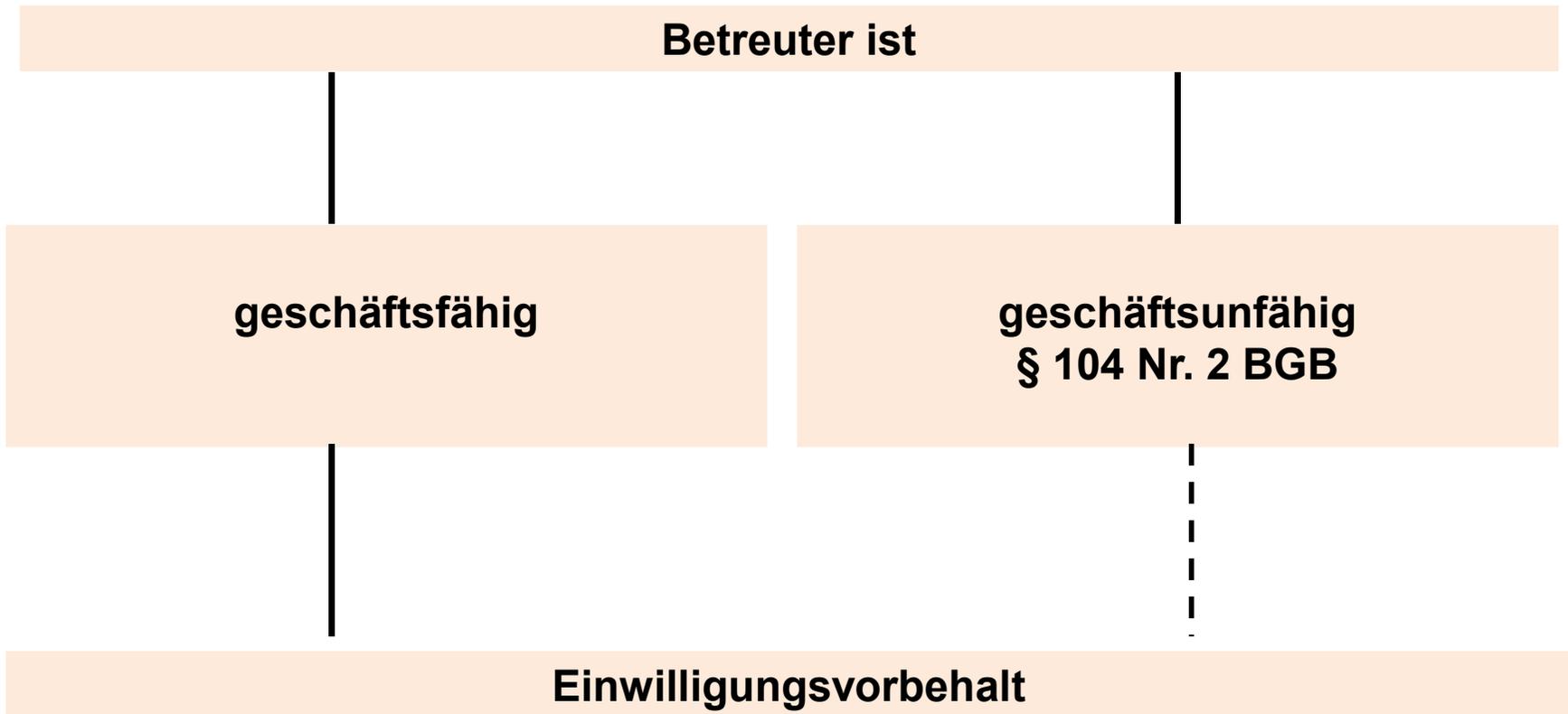
**Fähigkeit die erforderlichen Gesichtspunkte
zu erkennen und gegeneinander abzuwägen.**

Grund, Bedeutung und Tragweite intellektuell erfassen können

Handlungsfähigkeit

weitere Voraussetzung der freien Willensbestimmung

***nach der gewonnenen Erkenntnis handeln,
die sich daraus ergebenden Schlüsse umsetzen***



Willenserklärungen

einer geschäftsunfähigen Person sind

nichtig

§ 105 Abs. 1 BGB

Geschäfte des täglichen Lebens

§ 105a BGB

volljährige Person

Geschäftsunfähigkeit

Geschäft des täglichen Lebens

Bewirkung mit geringwertigen Mitteln

Materiell-rechtliche Voraussetzungen

§ 1903 Abs. 1 S. 1 BGB

Abwendung einer erheblichen Gefahr
für Person oder Vermögen des Betreuten

Erforderlichkeitsgrundsatz

Verfahrensrecht

Persönliche Anhörung des Betroffenen

§ 278 FamFG

Anhörung

der Betreuungsbehörde

des Verfahrenspflegers

der Beteiligten

§ 279 FamFG

Sachverständigengutachten

§ 280 FamFG

Folgen des Einwilligungsvorbehalts

§ 1903 Abs. 1 S. 2 i.V.m. §§ 108 bis 113, 131 Abs. 2, 210 BGB

§ 1903 Abs. 2 BGB

§ 1903 Abs. 3 S. 1 BGB

§ 1903 Abs. 3 S. 2 BGB

Pflichten des Betreuers gegenüber dem Betreuten



**Rechtliche
Wahrnehmung der
Angelegenheiten
des Betreuten**

§ 1901 Abs. 1 BGB

**Handeln zum Wohl
des Betreuten**

§ 1901 Abs. 2 BGB

**Beachtung der
Wünsche des
Betreuten**

§ 1901 Abs. 3 S. 1 BGB

**Besprechungspflicht
bei wichtigen
Angelegenheiten**

§ 1901 Abs. 3 S. 2 BGB

Gesetzliche Vertretung

im Aufgabenkreis

§ 1902 BGB

Vertretungsausschlüsse

Kein Vertretungsrecht für bestimmte Tätigkeiten

Beschränkung des Vertretungsrechts

Vertretung erfordert Mitwirkung des Gerichts

Vertretungsausschlüsse

Kein Vertretungsrecht für bestimmte Tätigkeiten

Betreuer handelt mit sich selbst

§ 181 BGB

Betreuer handelt mit Angehörigen

§ 1908i Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 1795 BGB

Betreuer wurde Vertretungsmacht entzogen

§ 1908i Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 1796 BGB

Grundsatz

Betreuer kann nicht schenken
(auch nicht mit gerichtlicher Genehmigung)

Ausnahmen

(§§ 1908i Abs. 2 S. 1, 1804 S. 2 BGB)

Gelegenheitsgeschenk

Anstandsgeschenk

Sittliche Pflichtschenkung

keine Schenkung ist Ausstattung

Genehmigung zu Rechtsgeschäften

z.B.

§ 1812 BGB

§ 1821 BGB

§ 1822 Nr. 1 bis 4, 6 bis 13 BGB

§ 1907 Abs. 1 und 3 BGB

§ 1908 BGB

⇒ **§ 40 Abs. 2 FamFG**

Wirksamkeit der Genehmigung
§ 1828 BGB i.V.m. § 40 Abs. 2 FamFG

Wirksamkeit des Vertrags
§ 1829 Abs. 1 Satz 2 BGB

Wirksamkeit eines einseitigen Rechtsgeschäfts
§ 1831 BGB

Genehmigung zu Tathandlungen

z.B.

§ 1904 Abs. 1 und 2 BGB

§ 1905 Abs. 2 BGB

§ 1906 Abs. 2 und 3a BGB

⇒ **§ 40 Abs. 1 BGB**

§ 287 Abs. 3 FamFG

§ 296 Abs. 7 FamFG

§ 324 FamFG

Innengenehmigung

Anlage von Betreutengeld

nach § 1807 BGB

⇒ Genehmigung nach § 1810 BGB

nach § 1811 BGB

⇒ Genehmigung nach § 1811 BGB

⇒ **§ 40 Abs. 1 FamFG**

Beispiel 1:

Der Vereinsbetreuer V verkauft zu notarieller Urkunde das Hausgrundstück des Betreuten B an den Erwerber E und lässt es an diesen auf. Er legt die Urkunde dem Rechtspfleger des Betreuungsgerichts zur Genehmigung vor. Der Kaufpreis in Höhe von 200.000 € wird auf das Girokonto des B überwiesen.

Beispiel 2:

Der Betreute B kann sich in seiner Mietwohnung nicht mehr selbst ausreichend versorgen. Der Vereinsbetreuer V schließt im Namen den B einen Heimvertrag mit dem Pflegeheim P. Außerdem kündigt V das bestehende Mietverhältnis und den Telekomvertrag, da im Heim bereits ein Telefonanschluss besteht.

Beispiel 3:

Da der Sohn S des Vereinsbetreuers V gerade seine Fahrerlaubnis erlangt hat, verkauft V den PKW des B für 8.000 € an S und übergibt ihm das Auto. Die 8.000 € nimmt V bar entgegen und zahlt sie auf das Girokonto des B ein.

Grundsatz:

Vollmacht verdrängt Betreuung

§ 1896 Abs. 2 S. 2 BGB

§ 1901 Abs. 5 BGB → § 1908d Abs. 1 BGB
oder § 1896 Abs. 3 BGB

Erweiterung des Aufgabenkreises gemäß § 1896 Abs. 3 BGB

Wahrnehmung der Rechte des Betreuten gegenüber dem Bevollmächtigten.

→ Auskunft und Aufsicht, § 666 BGB

Recht zum Widerruf der Vollmacht:

→ Widerruf, § 671 Abs. 1 BGB

Sie sind Betreuer mit dem Aufgabenkreis Vermögenssorge. Bei der Übernahme der Betreuung finden Sie in der Wohnung des Betreuten Bargeld in Höhe von 1.300 €, mehrere Goldmünzen, ein Sparbuch mit einer Einlage von 4.000 € und einen Depotauszug der Stadtsparkasse München, der 10 BMW-Aktien und 5 Bundesanleihen ausweist. Der Betreute bittet Sie, alles an sich zu nehmen und zu verwalten. Vom Bargeldbestand möchte er 300 € behalten. Der Betreute hat ein Girokonto, auf dem seine Rente eingeht und mehrere Daueraufträge bestehen; der Kontostand beträgt 12.080 €.

- **Was unternehmen Sie mit dem Bargeld?**
- **Können Sie dem Betreuten 300 € überlassen?**
- **Welche Verpflichtungen haben Sie der Sparkasse gegenüber zu erfüllen?**
- **Was müssen Sie beachten, wenn Sie Geld des Betreuten neu anlegen wollen?**

Bereithaltung

Betreuer kann Geld, das er für absehbare Ausgaben benötigt, unverzinslich bereithalten,
§ 1806 Alt. 2 BGB

(Barkasse, Girokonto)

Anlegung

Betreuer hat Geld (das er nicht bereithält), verzinslich anzulegen,
§ 1806 Alt. 1 BGB

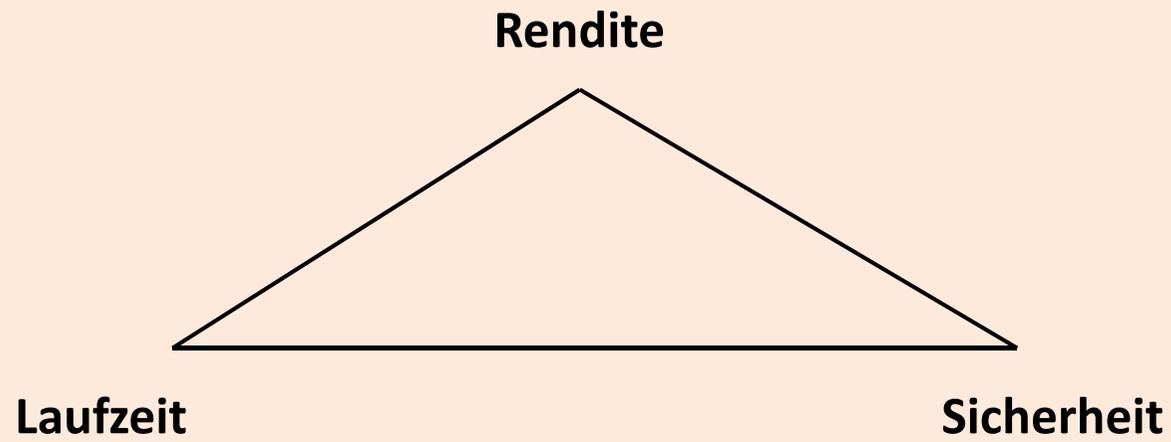
(§ 1807 oder § 1811 BGB)

§ 1809 BGB

Sperrvereinbarung mit Sparkasse
(mit Sperrvermerk)

§§ 1814, 1816 BGB

Depotversperrung



Anlegung nach § 1807 BGB

Abs. 1 Nr. 1

in an einem Grundstück gesicherter Forderung

Abs. 1 Nr. 2

in Bundeswertpapieren und Schuldbuchforderungen
(Bundesanleihen, Bundesschatzbriefe usw.)

Abs. 1 Nr. 4

in Pfandbriefen und Kommunalobligationen,
sowie Kommunalanleihen (Städteanleihen)

Abs. 1 Nr. 5

bei einer inländischen öffentlichen Sparkasse
oder einem Kreditinstitut mit ausreichender Sicherungseinrichtung
(Anlegung in jeder angebotenen Anlageform)

Anlegung nach § 1811 BGB

(nicht der in § 1807 BGB vorgeschriebenen Form)

z.B.

Aktien

Investmentfondsanteile

Immobilienfondsanteile

Lebensversicherungsverträge

Sachwerte

z.B.

Gold, Edelsteine

Gemälde, Sammlungen

Grundstück, Eigentumswohnung

Vereinsbetreuer ist ein sog. befreiter Betreuer

§ 1908i Abs. 2 S. 2 i.V.m. §§ 1857a, 1852, 1853, 1854 BGB

er unterliegt nicht

den **Genehmigungen** nach §§ 1810 und 1812 BGB

den **Sicherungsvorschriften** nach § 1809, 1814, 1816 BGB

(dieser hat selbst für Sicherheit zu sorgen)

Führung eines Girokonto als P-Konto
§ 850k VII 1 ZPO

Umwandlung eines Girokonto als P-Konto
§ 850k VII 2 ZPO

Gemeinschaftskonto kann nicht als P-Konto geführt werden;
jeder Kontoinhaber hat einen Anspruch auf ein eigenes P-Konto

nur **ein P-Konto** pro Person

Kontogebühr darf die Gebühr für „normales“ Konto nicht übersteigen

Sockelfreibetrag

1045,04 Euro pro Kalendermonat

§ 850k Abs. 1 S. 1, § 850c Abs. 1 S. 1, Abs. 2a ZPO

Sockelfreibetragserhöhungen

393,30 Euro für 1. Unterhaltsberechtigten

219,12 Euro für 2. bis 5 Unterhaltsberechtigten

§ 850k Abs. 2 S. 1 Nr. 1, § 850c Abs. 1 S. 2 ZPO

Sie sind Betreuer mit dem Aufgabenkreis Vermögenssorge.

- **Welche Verpflichtungen haben Sie gegenüber dem Gericht zu erfüllen?**
- **Müssen Sie periodische Berichte abgeben?**
- **Kann der Rechtspfleger Sie zu Zwischenberichten auffordern?**

Vermögensverzeichnis
(zu Beginn des Betreueramtes)
§§ 1908i, 1802 BGB

Bericht über persönliche Verhältnisse
(jährlich einmal)
§§ 1908i, 1840 Abs. 1 BGB

Rechnungslegung über Vermögensverwaltung
(jährlich einmal)
§§ 1908i, 1840 Abs. 2 BGB

Permanente Überwachung durch Betreuungsgericht
§§ 1908i, 1837 Abs. 2, 3, 1839 BGB

Vermögensverzeichnis
(zu Beginn des Betreueramtes)
§§ 1908i, 1802 BGB

Bericht über persönliche Verhältnisse
(jährlich einmal)
§§ 1908i, 1840 Abs. 1 BGB

Rechnungslegung über Vermögensverwaltung
(jährlich einmal)
§§ 1908i, 1840 Abs. 2 BGB

Permanente Überwachung durch Betreuungsgericht
§§ 1908i, 1837 Abs. 2, 3, 1839 BGB

Vermögensverzeichnis

(zu Beginn des Betreueramtes)

§§ 1908i, 1802 BGB

Bericht über persönliche Verhältnisse

(jährlich einmal)

§§ 1908i, 1840 Abs. 1 BGB

Vermögensübersicht

(jährlich bis fünfjährig)

§§ 1908i, 1854 Abs. 2 BGB

Permanente Überwachung durch Betreuungsgericht

Aufsichtsführung

§ 1908i Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 1837 Abs. 2, 3 BGB

Auskunftspflicht

§ 1908i Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 1839 BGB

Ihr Betreuer ist verstorben. Das Nachlassgericht hat 3 Erben festgestellt. Ihr Aufgabenkreis war u.a. die Vermögenssorge. Zwei Tage, nachdem Sie vom Tod erfahren hatten, waren die Erben noch nicht bekannt. Sie haben die 3 Hunde des Betreuten in das Tierheim gebracht und einen Aufnahmevertrag geschlossen.

- **Konnten Sie mit dem Tierheim den Vertrag wirksam schließen?**
- **Was können die Erben von Ihnen verlangen?**
- **Können Sie 1/3 des Vermögens an den Erben A aushändigen, wenn dieser dies will?**
- **Haben Sie noch Verpflichtungen gegenüber dem Betreuungsgericht?**

Vermögensverzeichnis
(zu Beginn des Betreueramtes)
§§ 1908i, 1802 BGB

Bericht über persönliche Verhältnisse
(jährlich einmal)
§§ 1908i, 1840 Abs. 1 BGB

Rechnungslegung über Vermögensverwaltung
(jährlich einmal)
§§ 1908i, 1840 Abs. 2 BGB

Permanente Überwachung durch Betreuungsgericht
§§ 1908i, 1837 Abs. 2, 3, 1839 BGB

Fortführung eiliger Geschäfte über den Tod des Betreuten hinaus
§ 1908i Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 1893 Abs. 2, 1698b BGB
(*nicht Bestattung !*)

Rechenschaftslegung über das verwaltete Vermögen

§§ 1908i, 1890 S. 1 u. 2 BGB

„Schlussabrechnung“ gegenüber Betreuungsgericht

§ 1908i Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 1892 Abs. 1 BGB

Herausgabe des Vermögens an Betreuten oder dessen Erben

§ 1908i Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 1890 S. 1 BGB
(auch aller Unterlagen)

Aufbewahrung

(an sich keine gesetzliche Fristen)
in der Regel 10 Jahre
(Verjährung von Schadensersatzforderungen)

Mitteilungspflichten am Ende der Betreuung

an Betreuungsgericht

ev. Nachlassgericht

Ämter, Angehörige, Geldinstitute, Vermieter

Sie sind Betreuer mit dem Aufgabenkreis Aufenthaltsbestimmung, Vermögens- und Gesundheitssorge.

- **Was unternehmen sie, wenn plötzlich vom Betreuten erteilte Vollmachten auftauchen?**
- **Können Sie jemand bevollmächtigen, wenn ein schwieriges Problem in der Betreuung aufkommt?**
- **Ist die Delegation der Betreuungsaufgaben an einen Kollegen möglich, wenn Sie in Urlaub gehen oder erkranken?**

Vollmacht neben Betreuung

Bevollmächtigter und Betreuer handeln (nebeneinander)

Widerruf der Vollmacht durch den Betreuer
bzw. Widerruf des Auftragsverhältnis

Aufgabenkreis beachten

**Vollmacht durch Betreuer
im Namen des Betreuten**

Die eigentlichen Betreueraufgaben sind nicht übertragbar.

Der Betreuer darf u.a. folgende Tätigkeiten nicht delegieren:

für Betreuten zu treffenden Entscheidung
Kontrolle über Umsetzung der getroffenen Entscheidungen.

Delegierbar z.B.:

Umsetzung von Entscheidungen, untergeordnete Tätigkeiten

**Vollmacht durch Betreuer
im eigenen Namen**

Betreuer ist tatsächlich verhindert,
die Angelegenheiten des Betreuten zu besorgen

Wahrnehmung einzelner Angelegenheiten
Bevollmächtigung eines Vertreters durch den Betreuer selbst

*Bevollmächtigter hat nicht die Rechtstellung eines Betreuers
Zulässig lediglich Übertragung bestimmter, eng umrissener Aufgaben
für eine bestimmte Zeit*

Sie haben im Vermögensbereich einen Einwilligungsvorbehalt angeregt. Das Gericht hat diesen nunmehr angeordnet.

- **Wie erfolgt die Anordnung?**
- **Wem wird sie bekannt gemacht?**
- **Wann tritt die Wirksamkeit der Anordnung ein?**
- **Würde es sich um eine betreuungsgerichtliche Genehmigung handeln, was wäre dann anders?**
- **Wer könnte gegen die Anordnung Rechtsmittel einlegen?**

Beschluss § 38 Abs. 1 S. 1 FamFG
Endentscheidung

§ 41 Abs. 1 FamFG

Betreuter

Betreuer

Verfahrenspfleger

sonstige Beteiligte

Betreuungsbehörde (§ 288 Abs. 2 FamFG)

Art der Bekanntmachung

§ 15 Abs. 2 FamFG

Zugang an Betreuer

§ 40 Abs. 1 FamFG
§ 287 Abs. 1 FamFG

Grundsatz

Verwendbar nach Zugang des
Beschlusses

Anordnung der sofortigen Wirksamkeit
§ 287 Abs. 2 FamFG
(Zeitpunkt ist auf dem Beschluss
vermerkt)

Eintritt der Rechtskraft

§ 40 Abs. 2 FamFG

**bei betreuungsgerichtlichen
Genehmigungen zu einem
Rechtsgeschäft**

Verwendbar nach Zugang des
Beschlusses
mit Rechtskraftvermerk (§ 46 FamFG)
an Betreuer (§ 1828 BGB)

Beschwerde, § 58 FamFG

Beschwerdewert

§ 61 FamFG

Beschwerdefrist

§ 63 Abs. 1 FamFG

Betreuer

§ 59 Abs. 1 FamFG

Betreuer im Namen des Betreuten

§ 303 Abs. 4 S. 1 FamFG

Betreuer im eigenen Namen

§ 59 Abs. 1 FamFG

Verfahrenspfleger

§ 303 Abs. 3 FamFG

Betreuungsbehörde

§ 303 Abs. 1 FamFG

Angehörige

§ 303 Abs. 2 FamFG

Rechtsmittelverzicht

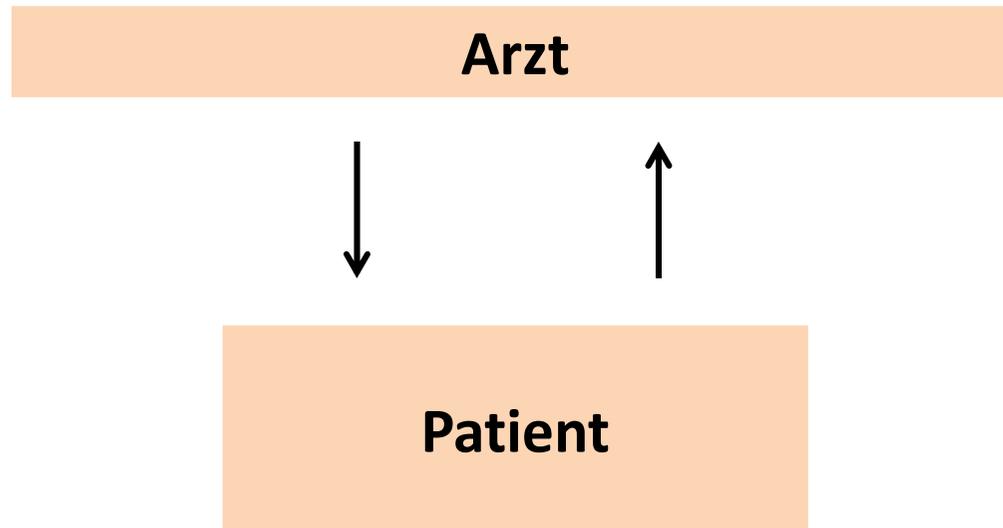
§ 67 Abs. 1 FamFG

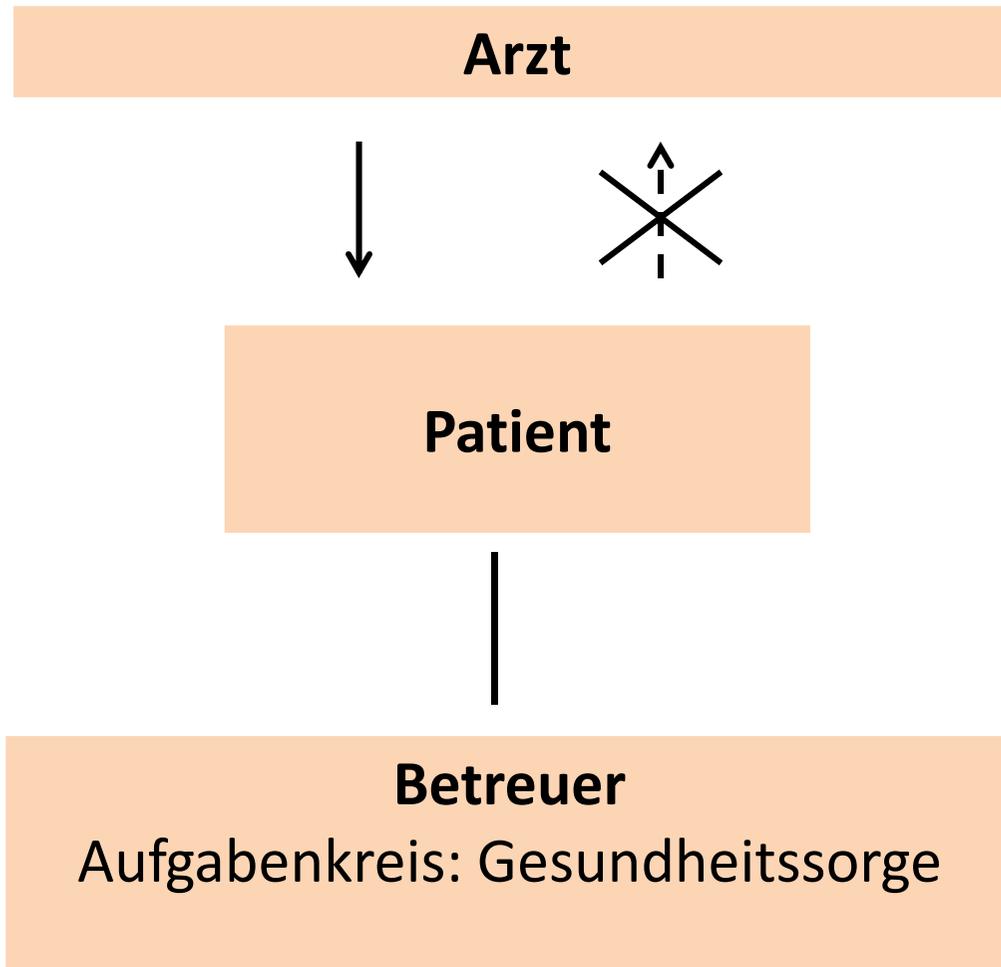
Sprungrechtsbeschwerde

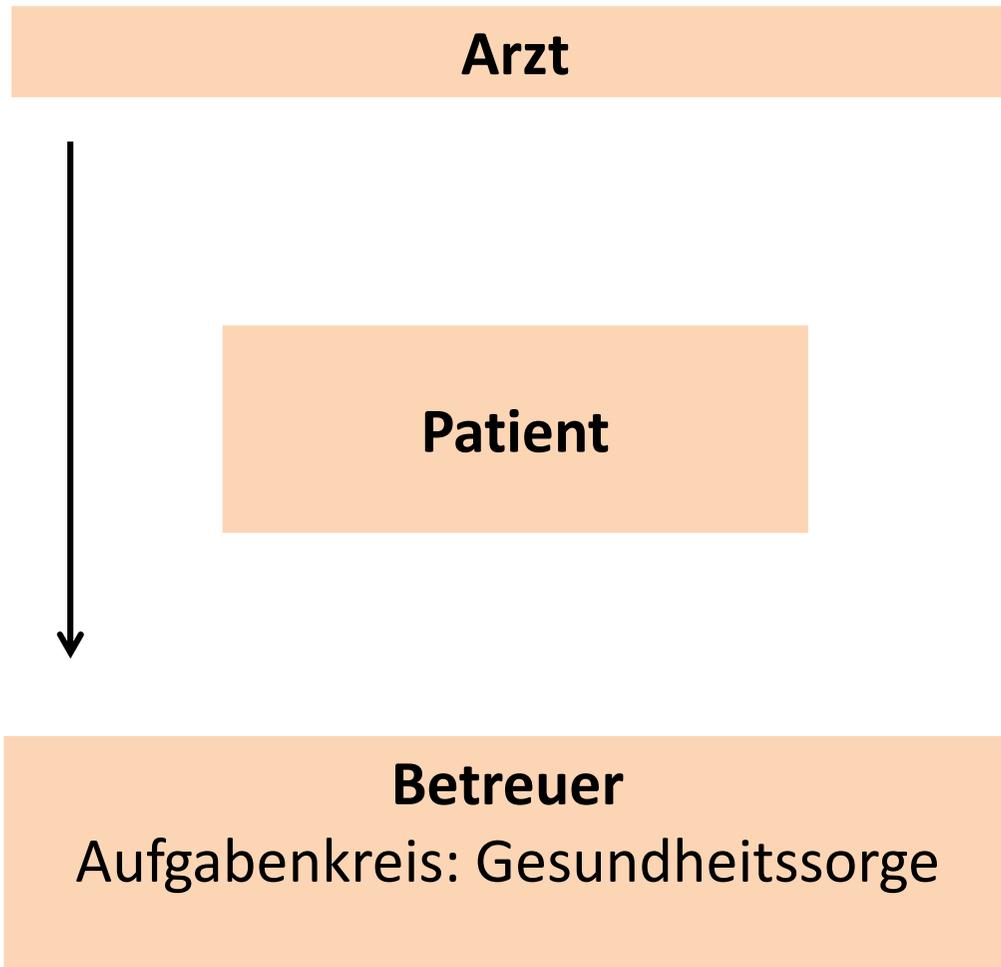
§ 75 FamFG

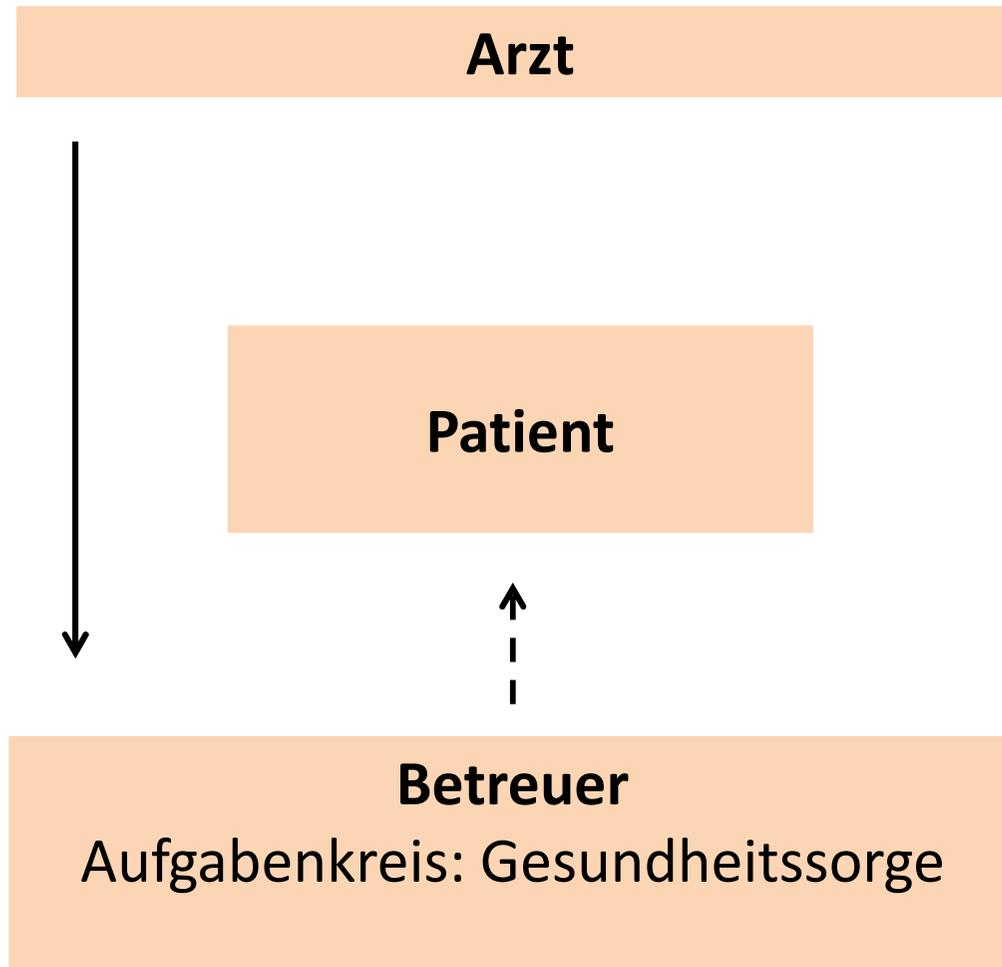
Sie sind Betreuer mit dem Aufgabenkreis Vermögens- und Gesundheitspflege. Der Betreute erleidet einen Schlaganfall und ist nicht ansprechbar. Der behandelnde Arzt im Krankenhaus möchte einen Eingriff am geöffneten Schädel vornehmen, um das Blutgerinnsel zu beseitigen. Er wendet sich telefonisch an Sie mit der Bitte um Einwilligung; nach Ansicht des Arztes besteht Lebensgefahr ohne den Eingriff.

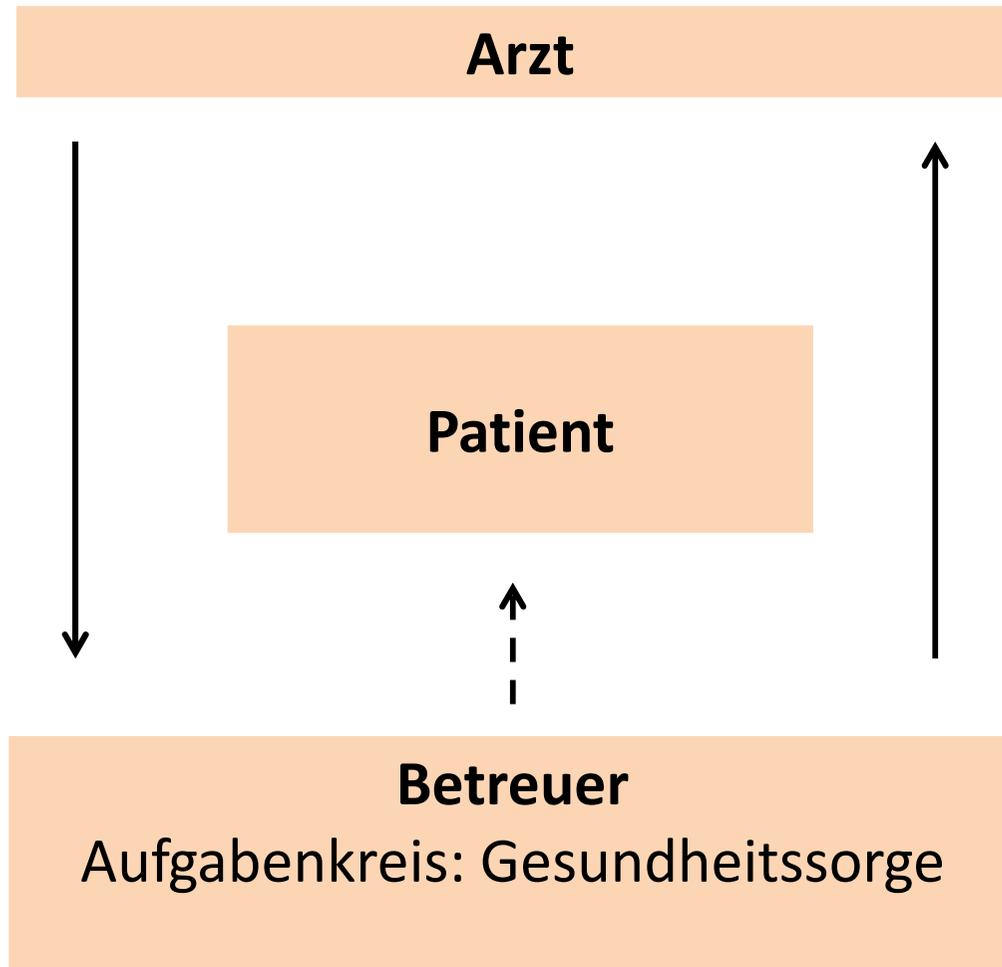
- **Was tun Sie?**
- **Können Sie einwilligen?**
- **Ist eine betreuungsgerichtliche Genehmigung erforderlich?**











§ 1901a Abs. 1 Satz 1 BGB:

- schriftliche Festlegung
- einwilligungsfähiger Volljähriger
- für den Fall der Einwilligungsunfähigkeit
- zum Zeitpunkt der Errichtung noch nicht unmittelbar bevorstehende Maßnahmen

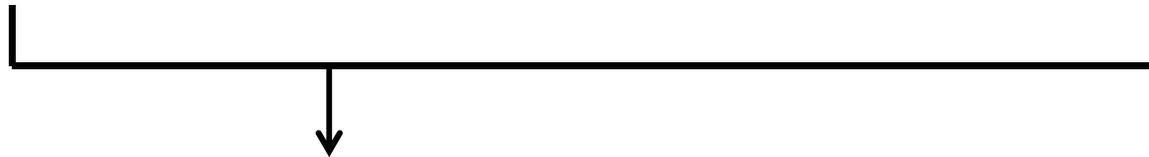
⇒ Einwilligung in Maßnahmen oder deren Untersagung

Beginn oder Fortsetzung einer ärztlichen Maßnahme

Einwilligungsfähigkeit

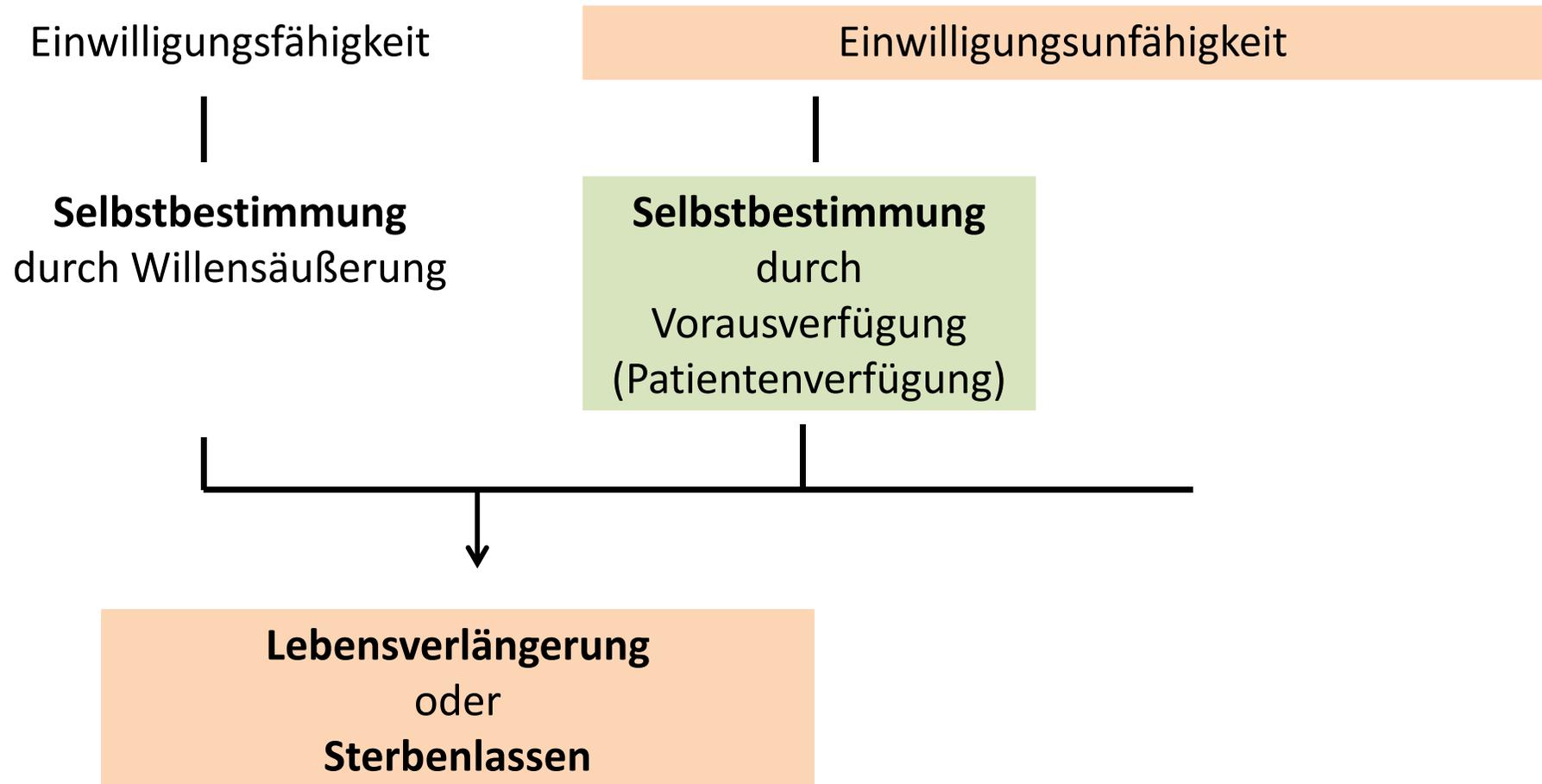


Selbstbestimmung
durch Willensäußerung

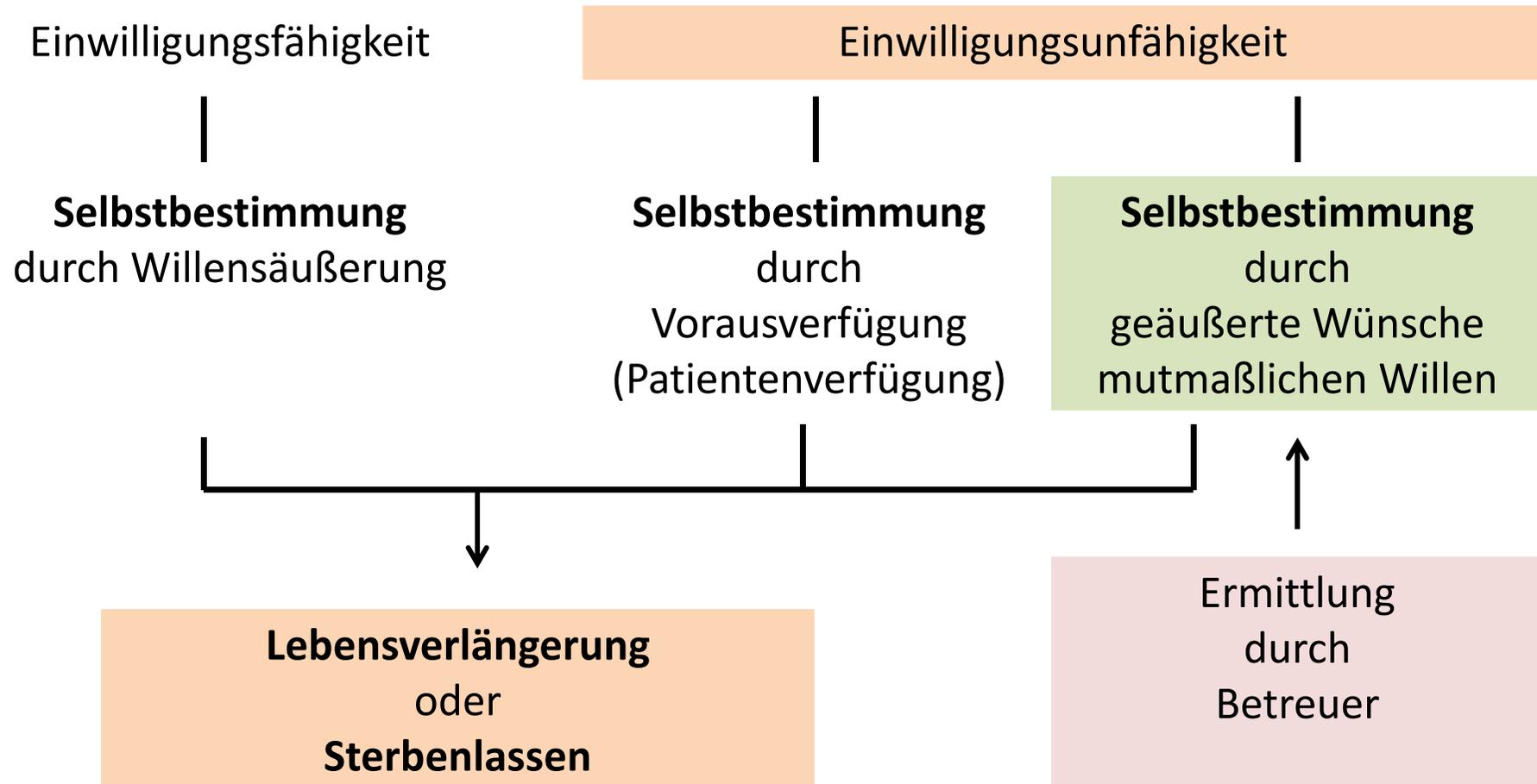


Lebensverlängerung
oder
Sterbenlassen

Beginn oder Fortsetzung einer ärztlichen Maßnahme



Beginn oder Fortsetzung einer ärztlichen Maßnahme



Beginn oder Fortsetzung einer ärztlichen Maßnahme

Einwilligungsfähigkeit

Einwilligungsunfähigkeit

keinerlei Selbstbestimmung

**Lebensverlängerung
oder
Sterbenlassen**



**Fremdbestimmung
durch Betreuer
(objektives Wohl)**

Reihenfolge

aktueller Wille des **einwilligungsfähigen** Patienten

einwilligungsunfähiger oder stummer Patient

schriftlicher vorausverfügter Wille (Patientenverfügung)
geäußerte Behandlungswünsche (in Vergangenheit)
ermittelter mutmaßlicher Wille

Entscheidung des Betreuers
(objektives Patientenwohl)

Einwilligungsfähigkeit

Betreuer wird über Grund, Bedeutung, Tragweite, Risiken, alternative Möglichkeiten und Konsequenzen der Maßnahme in einer für ihn verständlichen Form aufgeklärt (§ 630e BGB)

er kann die Aufklärung erfassen

er ist in der Lage, seinen Willen hiernach frei zu bestimmen

Aufklärung

§ 630e Abs. 1 S. 2 BGB: Inhalt der Aufklärung

- Art, Umfang, Durchführung
- zu erwartende Folgen und Risiken
- Notwendigkeit, Dringlichkeit
- Eignung und Erfolgsaussichten
- Hinweis auf Alternativen

§ 630 Abs. 2 BGB: Art der Aufklärung

mündlich – rechtzeitig - verständlich

Einwilligung des Betreuers

Gefahr des Todes
oder
eines länger dauernden gesundheitlichen Schadens
§ 1904 Abs. 1 S. 1 BGB

Einwilligung des Betreuers

Gefahr des Todes

oder

eines länger dauernden gesundheitlichen Schadens

§ 1904 Abs. 1 S. 1 BGB

Nichteinwilligung durch Betreuer

Gefahr des Todes

oder

eines länger dauernden gesundheitlichen Schadens

§ 1904 Abs. 2 BGB

Ausnahmen

§ 1904 Abs. 1 S. 2 BGB

§ 1904 Abs. 4 BGB

Bei dem 84-jährigen Betreuten B wird eine Blinddarmentzündung mit bevorstehendem Durchbruch diagnostiziert. Nachdem der Arzt im Krankenhaus den Versuch unternommen hat, mit B den erforderlichen Eingriff zu besprechen und ihn aufzuklären, stellt er fest, dass bei B infolge seiner fortgeschrittenen Demenz keine Einsichtsfähigkeit besteht.

Der Arzt wendet sich an Sie, den Betreuer, erklärt Ihnen den Sachverhalt und bittet um Einwilligung in den Eingriff, der in den nächsten 2 Tagen vorgenommen werden sollte. Sie hatten sich bei Übernahme der Betreuung mit dem Aufgabenkreis Vermögens- und Gesundheitssorge nach einer Besprechung mit B einen Aktenvermerk gemacht, aus dem sich ergibt, dass B mit ärztlichen Eingriffen einverstanden wäre, wenn diese seiner Lebensverlängerung dienen würden. Sie besprechen sich mit dem Arzt und sind sich mit ihm einig, dass der Eingriff vom Willen des B gedeckt wäre; außerdem beantragen Sie sofort eine betreuungsgerichtliche Genehmigung.

Eine ärztliche Maßnahme widerspricht dem **natürlichen Willen** des Betreuten (ärztliche Zwangsmaßnahme)

1. der Betreute kann auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln

2. zuvor wurde versucht, den Betreuten von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen

Den Überzeugungsversuch wird regelmäßig der ärztlich beratene **Betreuer** durchführen, es kann aber gegebenenfalls auch ein behandelnder Arzt sein. In Betracht kommen zudem Vertrauenspersonen des Betroffenen aus seinem Angehörigen- und Freundeskreis.

BGH vom 4.6.2014, Az. XII ZB 121/14 (BtPrax 2014, 900)

3. die ärztliche Zwangsmaßnahme im Rahmen der Unterbringung zum Wohl des Betreuten ist erforderlich, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden abzuwenden

Eine **Zwangsbehandlung** ist nur im Rahmen einer Unterbringung nach § 1906 Abs. 1 Nr. 2 BGB möglich.

Ein Betreuer kann nicht „ambulant“ zwangsbehandelt werden (BGB BtPrax 2001, 32), da es dafür an einer gesetzlichen Grundlage fehlt.

Hinweis :

Der BGH (BtPrax 2015, 208) hat ein Verfahren dem BVerfG vorgelegt, da er § 1906 Abs. 3 BGB nicht mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar hält und somit die Vorschrift als teilweise verfassungswidrig ansieht. Nach Überzeugung des BGH verstößt es gegen den Gleichheitsgrundsatz, dass eine in stationärem Rahmen zu erfolgende ärztliche Maßnahme nach § 1906 Abs. 1 Nr. 2 BGB gegen den natürlichen Willen des Betroffenen nur möglich ist, wenn der Betroffene zivilrechtlich untergebracht ist, nicht jedoch, wenn eine freiheitsentziehende Unterbringung ausscheidet, weil der Betroffene sich der Behandlung räumlich nicht entziehen will und/oder aus körperlichen Gründen nicht kann.

Nach der geltenden Gesetzesregelung könne einem zum „Weglaufen“ Fähigen geholfen werden, nicht aber solchen Menschen, die aufgrund einer Krankheit schon zu schwach für ein räumliches Entfernen sind.

4. der erhebliche gesundheitliche Schaden kann durch keine andere dem Betreuten zumutbare Maßnahme abgewendet werden

5. der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Zwangsmaßnahme überwiegt die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich

§ 1906 Abs. 3a S. 1 BGB:

Die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme bedarf der
Genehmigung des Betreuungsrichters

Probleme mit Heimen

- **Medikamentengabe**
- **Barbetragsverwaltung**
- **Arztfahrten**

Hat das VG Stuttgart (PfIR 2011, 155) noch festgestellt, dass dann, wenn ein Arztbesuch zwingend außerhalb der Einrichtung notwendig und eine Begleitung durch Dritte nicht möglich ist, der Heimbetreiber die Begleitung für den Bewohner sicherzustellen hat, und dies als Hilfe bei der Mobilität zu den allgemeinen Pflegeleistungen gehören würde, ist der VGH Baden-Württemberg in der Berufungsentscheidung (PfIR 2012, 666) davon abgerückt. Er hat klar gemacht, dass der Rahmenvertrag für die vollstationäre Pflege für das Land Baden-Württemberg die vom Heimbetreiber zu gewährleistende Begleitung eines Heimbewohners zum Arzt nicht zu den allgemeinen Pflegeleistungen zählt. Nach dem Rahmenvertrag für Baden-Württemberg muss die Einrichtung nicht mehr Begleiten, sondern nur bei der **Organisation** der Termine behilflich sein.

Die Rahmenverträge der übrigen Bundesländer dürften ähnlich gestaltet sein. Der Betreuer wird dies im Einzelfall prüfen müssen.

Interessant ist die Entscheidung des HessVGH v. 24.3.2015, Az. 10 A 272/14 in der als Teil der allgemeinen Pflegeleistungen eine ausdrückliche Pflicht zur Begleitung gesehen wird, wenn diese für notwendige Verrichtungen außerhalb der Pflegeeinrichtung, die das persönliche Erscheinen des pflegebedürftigen Menschen erfordern, notwendig ist.

Das Gericht führt u.a. in der Begründung aus:

Der Senat teilt auch die Ansicht des Verwaltungsgerichts, dass dem Vertrag entnommen werden könne, dass die notwendige Begleitung zum Besuch externer Ärzte oder Therapeuten von den allgemeinen Pflegeleistungen umfasst ist. Das Planen von Arzt- oder Therapeutenbesuchen erfasst sicher nicht notwendig auch die Begleitung zum Arzt oder Therapeuten. Anders liegen die Dinge jedoch hinsichtlich des Organisierens derartiger Besuche. Aus der Zusammenschau der Begriffe Planen und Organisieren folgt bereits, dass Organisieren ein Mehr an Tätigkeiten erfasst als das Planen. Organisieren ist konkreter und praxisbezogener als Planen und kann nach Ansicht des Senats Maßnahmen der Umsetzung eines Arzt- oder Therapeutenbesuchs beinhalten. Das bedeutet, dass die erforderliche Unterstützung oder Übernahme der Durchführung eines Arzt- oder Therapeutenbesuchs mit dem Pflegesatz abgegolten ist.

In Bayern hat der Rahmenvertrag für den Bereich vollstationäre Pflege in § 1 Abs. 3 Lit. c folgenden Inhalt:

Die Mobilität umfasst (u.a.) das Verlassen und Wiederaufsuchen der Pflegeeinrichtung; dabei sind solche Verrichtungen außerhalb der Pflegeeinrichtung zu unterstützen, die für die Aufrechterhaltung der Lebensführung notwendig sind und das persönliche Erscheinen des Pflegebedürftigen erfordern (z.B. Organisieren und Planen des Zahnarztbesuches).

⇒ Vergleicht man die Entscheidung des HessVGH mit der bayerischen Regelung, findet man auch in ihr das „Organisieren“, welches in der HessVGH-Entscheidung als „Durchführung“ ausgelegt wurde.

Aufgabe der Mietwohnung

- **Kündigung Mietverhältnis**
- **Auflösungsvertrag**
- **Wohnungsräumung**
- **Weiterzahlung Mietkosten**
- **Sozialhilfeleistungen bei Wohnungsaufgabe**

Der Betreute befindet sich nach einer Herzoperation in einem Reha-Aufenthalt. Nach Auskunft des ihn behandelnden Arztes wird sich der Betreute nach Abschluss der Behandlungen dauerhaft nicht mehr in seiner Wohnung selbst versorgen können. Sie beschließen, das Mietverhältnis über die Wohnung des Betreuten baldmöglichst zu beenden und mit dem Pflegeheim „Seniorenresidenz“ in Starnberg einen Vertrag über die Aufnahme in die Einrichtung zu schließen. Der Betreute ist im Hinblick auf die Heimauswahl derzeit nicht ansprechbar, allerdings hat er seinen entfernt wohnenden Brüdern gegenüber bereits vor der Betreuerbestellung geäußert, dass er seine Mietwohnung verlassen und in ein gutes Pflegeheim gehen würde, wenn es erforderlich wird, am liebsten nach Starnberg. Ihr Betreuer hat ein gutes Renteneinkommen und verfügt über nicht unerhebliches Vermögen. Angehörige oder Bekannte, welche ihn in seiner Wohnung versorgen könnten, sind nicht vorhanden. Fremden gegenüber ist der Betreute äußerst misstrauisch und hat sie in der Vergangenheit nicht in seine Wohnung gelassen.

Warum soll das Rechtsgeschäft erfolgen

Der ledige Betreute ist Mieter der Wohnung Bauerstr. 3 in München. Durch eine schwere Erkrankung ist ein ärztlicher Eingriff am Herzen des Betreuten durchgeführt worden. Nach dem voraussichtlich längeren Krankenhaus- und Rehaaufenthalt ist ein selbständiges Leben des Betreuten in seiner Wohnung nach meiner Ansicht und die des behandelnden Arztes nicht mehr möglich. Mein Betreuer kann seinen Haushalt nicht mehr führen. Angehörige oder Bekannte, die Hilfe zum selbständigen Wohnen erbringen könnten, sind nicht vorhanden. Eine Versorgung durch ambulante Dienste ist unzureichend und wird am Verhalten des Betreuten Fremden gegenüber scheitern. Der Umzug in ein Pflegeheim ist zwingend erforderlich und wird umgehend durch mich in die Wege geleitet.

Wille und Wünsche des Betreuten

Mein Betreuer ist derzeit nicht ansprechbar, hat aber gegenüber seinen Brüdern vor Betreuerbestellung geäußert, dass er in ein Pflegeheim gehen würde, falls dies erforderlich wird. Auch hat er geäußert, seine Mietwohnung in diesem Fall verlassen zu wollen. Insoweit liegt ein mutmaßlicher Wille meines Betreuten vor. Ich habe keine Zweifel an den Äußerungen der Geschwister, auch habe ich keine Erkenntnisse, dass er den Umzug nunmehr missbilligen würde.

Finanzieller Hintergrund

Die Vermögensverhältnisse meines Betreuten würden grundsätzlich die Beibehaltung seiner Wohnung neben dem angestrebten Aufenthalt im Pflegeheim zulassen. Wegen der eindeutigen Aussage des behandelnden Arztes, dass ein selbständiges Wohnen nicht mehr möglich erscheint, und dem mit bekannten Willen des Betreuten, werde ich dennoch das Mietverhältnis beenden.

Wohl des Betreuten

Da der Betreute sich dauerhaft nicht mehr in seiner Wohnung versorgen, und auch nicht versorgt werden kann, muss zwingend eine Pflegeheimaufnahme erfolgen. Ein Verbleiben in der Wohnung würde zu einer Schädigung des Betreuten führen und ist nicht zu seinem Wohle. Zur Vermeidung von finanziellen Einbußen durch Fortzahlung der Miete, ist eine Beendigung des Mietverhältnisses angezeigt. Eine mögliche Rückkehr in die Wohnung scheidet nach ärztlicher Ansicht dauerhaft aus. Erkenntnisse, dass der Betreute das Mietverhältnis unbedingt aufrechterhalten möchte, liegen nicht vor.

Freiheitsentziehung

Betreuer führt Freiheitsentziehung durch
§ 1902 BGB

wenn zum Wohl des Betreuten erforderlich
§ 1906 Abs. 1 und 4 BGB

betreuungsgerichtliche **Genehmigung** erforderlich
§ 1906 Abs. 2 BGB

Voraussetzungen einer Freiheitsentziehung

§ 1906 Abs. 1 Nr. 1 BGB
(Selbstschädigungsgefahr)

§ 1906 Abs. 1 Nr. 2 BGB
(ärztliche Behandlung)

zwangsweise Zuführung zur Unterbringung

wirksamer betreuungsgerichtlicher Genehmigungsbeschluss
liegt vor

Unterstützung

Betreuungsbehörde
unterstützt Betreuer
auf dessen Wunsch

§ 326 Abs. 1 FamFG

Gewaltanwendung

durch Betreuungsbehörde
diese kann
polizeiliche Unterstützung
anfordern

§ 326 Abs. 2 FamFG

Wohnungsbetretung (und Öffnung)

erfordert gesonderten
gerichtlichen Beschluss

§ 326 Abs. 3 FamFG

Beendigung der Freiheitsentziehung

§ 1906 Abs. 2 Satz 2 BGB

Entlassung durch Einrichtung

Einfluss des Betreuungsgerichts

Vorläufige Unterbringung

§ 331 FamFG

(Berichtigung S. 53 unten im Skript)

§ 332 FamFG

§ 333 FamFG

BayUnterbrG

Voraussetzungen

- psychische Krankheit oder Störung
- Beseitigung
 - Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
 - Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit

Anordnung und Ausführung

- Betreuungsgericht ordnet an
- Kreisverwaltungsbehörde führt aus

Eilfälle

- **Maßnahmen**
- **Erforderlichkeit**
- **Genehmigungsbedürftigkeit**
- ***sog. „Werdenfelser Weg“***

Haftung

Ansprüche des Betreuten aus Pflichtverletzung

§§ 1908i Abs. 1 S. 1, 1833 BGB



Schaden ist entstanden

Pflichtverletzung des Betreuers

schuldhafte Amtsführung

Kausalität zwischen Schadensentstehung und Betreuerhandlung

Haftung aus Rechtsgeschäften

Grundsätzlich haftet der Betreuer nicht aus Rechtsgeschäften, die er im Namen des Betreuten vornimmt

- es haftet nur der Betreute, § 278 BGB -

Ausnahmen:

Betreuer als Vertreter ohne Vertretungsmacht

Verschulden bei Vertragsverhandlungen

Haftung aus unerlaubter Handlung

§ 832 Abs. 1 BGB

Betreuer fügt einem **Dritten** Schaden zu

Schadenszufügung erfolgt **widerrechtlich**

Betreuer ist zur **Beaufsichtigung** kraft Gesetzes verpflichtet

Aufsichtspflicht wurde verletzt

Rechtsprechung bejaht eine Aufsichtspflicht

(nur) bei folgenden Aufgabenkreisen:

- alle Angelegenheiten
- Personensorge
- Führung der Aufsicht

nicht generell auf Grund einer Betreuung

Wurde Aufsichtspflicht vertraglich übernommen (z.B. durch Pflegeheim)
trifft den Übernehmer die Verantwortung, § 832 Abs. 2 BGB

Haftung gegenüber Sozialhilfeträger

- § 103 Abs. 1 Satz 2 SGB XII

Haftung aus Steuerschuldverhältnis

- §§ 34 und 69 AO

Bei Mitarbeitern eines Betreuungsvereins, die gemäß § 1897 Abs. 2 BGB zu Betreuern bestellt werden, handelt es sich um eine echte Einzelbetreuung gemäß § 1897 Abs. 1 BGB.

Rechte und Pflichten aus dem Betreuungsverhältnis bestehen nur zwischen dem jeweiligen bestellten Betreuer, dem Betreuten und dem Betreuungsgericht

Ob im Schadensfall eine direkte Haftung des Vereins gegenüber dem Betreuten oder Dritten besteht, ist in der Rechtsprechung und Literatur umstritten



Haftpflichtversicherung: § 1908f Abs. 1 Ziff. 1 BGB

Datenschutz

Allgemeine Prinzipien für den Datenschutz:

- Daten dürfen nur erhoben oder gesammelt werden, wenn dies zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlich ist;
- Es ist alles verboten, was nicht im Einverständnis des Betroffenen geschieht oder gesetzlich erlaubt ist;
- Die von der Datenerhebung Betroffenen müssen nachvollziehen können, was mit ihren Angaben geschieht, wenn sie in deren Verwendung einwilligen; sie müssen die Möglichkeit haben, Missbrauch ihrer Daten zu verhindern.

Anwendung von § 203 StGB
auf
Betreuer

mit der Qualifikation
„ staatlich anerkannter Sozialarbeiter“ oder **„Sozialpädagoge“**

Datenweitergabe

an Dritte

innerhalb des Vereins

Vergütung

Vereinsbetreuer

§ 7 VBVG

immer Vergütung

§§ 1908i, 1836 Abs. 1 S. 2,3 BGB
§ 7 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 2 VBVG

festgelegte Stundenzahl pro Monat

§ 5 VBVG

festgelegter Stundensatz

§ 4 VBVG

Abrechnungszeitraum
(Fälligkeit des Vergütungsanspruchs)

§ 9 VBVG

Mittellosigkeit

§ 1908i Abs. 1 S. 1 BGB i.V.m.

§ 1836d BGB

§ 1836c BGB